Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 4

Artikel: Für ein harmonisches Zusammenwirken zwischem denm nutzbaren Naturpotential und den Umwelt-Eingriffe des Menschen

Autor: Pedroli, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782464

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Aufgaben des neuen Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz

Von Dr. R. Pedroli, Stellvertretender Direktor des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz, Bern

Für ein harmonisches Zusammenwirken zwischen dem nutzbaren Naturpotential und den Umwelt-Eingriffen des Menschen

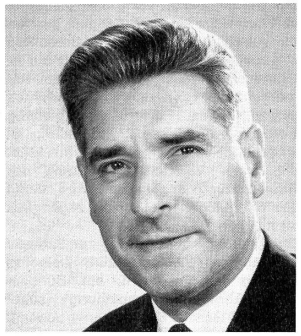

Dr. Rodolfo Pedroli wurde am 29. August 1920 in Bodio geboren. Er studierte von 1941 bis 1945 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, wo er sich das eidgenössische Diplom als Bauingenieur erwarb. Anschliessend beschäftigte er sich auf dem Gebiet der Wasserversorgung in einem Ingenieurbüro sowie als Assistent an der ETH. Am 1. April 1947 trat er als Ingenieur in das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft ein. Im Jahre 1962 promovierte er zum Doktor der technischen Wissenschaften an der ETH. Am 1. Februar 1968 wurde er zum Vizedirektor des Eidgenössischen Amtes für Gewässerschutz gewählt. Am 1. Juli 1971 wurde er zum Stellvertretenden Direktor des neuen Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz ernannt.

Wir alle sind täglich mit der Realität unserer Umwelt konfrontiert und müssen dabei mit Unbehagen feststellen, dass unsere Biosphäre ernsthaft gefährdet ist. Zunehmender Kulturlandverschleiss, Bevölkerungszunahme und starke Industrialisierung steigern die Belastung unserer Umwelt derart, dass die natürlichen Lebensgrundlagen überfordert sind. Die Selbstreinigungskraft von Boden, Wasser und Luft reicht in vielen Fällen nicht mehr aus. Menschliche Eingriffe in den Naturhaushalt haben nachteilige Wirkungen eingeleitet, die weder mit Geld noch mit technischen Mitteln wieder rückgängig gemacht werden können. Der heutige Wohlstand führt unvermeidlich zu einem zunehmenden Stoff- und Energieumsatz. Dementsprechend vermehren sich die Abfälle aller Art.

Ueberall wird versucht, grössere Verdienste zu erzielen, in der festen Meinung, dass höhere Einkommen zu einem besseren Leben führen. Faszinierend wirken immer wieder die Begriffe: hoher Lebensstandard, Vollbeschäftigung, wirtschaftliche Blüte, grösserer Umsatz. Kleinere Gewinne werden gleichgesetzt mit Rückschritt und deshalb als sozial nicht verantwortbar, wirtschaftlich untragbar und politisch sogar als gefährlich betrachtet. Dabei übersieht man, dass dem hochgezüchteten Lebensstil weitgehend die Schuld für Unruhen, Unzufriedenheit und Gewalttätigkeiten gegen die bestehende Ordnung zuzuschreiben ist und dass materielle Sicherheit in keiner Weise Wohlbefinden zu bedeuten braucht.

Aufgeklärte Bevölkerungskreise sind von der Notwendigkeit einer tatkräftigen und wirksamen Umweltschutzpolitik überzeugt. Leider wird zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung allzu oft versucht, den Begriff Umweltschutz zu eher fragwürdigen Manifestationen zu missbrauchen. Allzu häufig werden dann Technik, Industrie, gewisse Kategorien von Mitmenschen oder die Behörden für die Umweltdisharmonie verantwortlich gemacht. Es trifft zu, dass Warnungen von Wissenschaftern und einsichtigen Leuten viele Jahre nicht beachtet worden sind, die Belange des Umweltschutzes dürfen aber trotzdem zu keiner Hysterie führen.

Wir wissen, dass Umweltschäden normalerweise nicht von einem Tag auf den andern entstehen. Die Ursachen sind so zahlreich und vielfältig, dass deren Ueberwindung nicht nur mancherlei Vorkehren, sondern vor allem auch eine neue Besinnung auf unsere Lebensweise nötig macht. Sodann braucht es insbesondere eine klare Vorstellung davon, wie die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen sind. Ferner erfordern die zu unternehmenden Aktionen Einschränkungen und persönlichen Einsatz. Als Lösungen bieten sich einerseits Sofortmassnahmen an, anderseits liegen sie in mittel- und langfristigen Dispositionen. Die zu treffenden Massnahmen dürfen jedoch nicht nur die Symptome bekämpfen, sie müssen sich vielmehr gegen die Ursachen selbst richten, und sie müssen vor allem in einem umfassenderen Zusammenhang gesehen werden.

Ich möchte an dieser Stelle die Aufgaben des neuen Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz umschreiben. Vorgängig werde ich kurz auf den Begriff Umweltschutz eingehen.

Was verstehen wir unter Umweltschutz?

Unter Umweltschutz verstehen wir den Schutz des Menschen gegen schädliche und lästige Einwirkungen sowie die Erhaltung und nötigenfalls die Wiederherstellung seiner natürlichen Umwelt zur Sicherung seiner Versorgung mit Wasser, Luft und Boden in einwandfreier Qualität. Der Mensch steht im Zentrum der Problematik. Als Verursacher der Verschmutzungen muss er auch den Vollzug des Umweltschutzes selber übernehmen. Die Umwelt schützen heisst, unter anderem, diejenigen Mängel und Faktoren zu eliminieren, die genetische, physiologische oder psychologische Schäden verursachen können. Aus diesem Grunde ist beispielsweise die Lärmbekämpfung als ein Teil des Umweltschutzes zu betrachten. Umweltschutz ist eindeutig eine inter- und multidisziplinäre Aufgabe.

Der Oekologe ist darüber besorgt, dass das exponentielle Wachstum von Bevölkerung und Wirtschaft die natürlichen und deshalb nur in beschränkter Zahl verfügbaren Quellen in einem zum Raubbau neigenden Mass in Anspruch nimmt und dass wegen den daraus entstehenden nachteiligen Folgen das natürliche Gleichgewicht in einer nichtwiedergutzumachenden Art gestört wird.

Der Oekonome dagegen macht sich Gedanken darüber, wie ein Wirtschaftssystem spielen müsste, damit die bisherige Konzeption des stetigen Wachstums weiter beibehalten werden kann. Der Umweltschutz enthält ferner das in letzter Zeit stark diskutierte sozialpolitische Problem. Wir müssen gestehen, dass dieser unbestritten wichtige Fragenkomplex gesamthaft noch zu wenig erforscht ist. Es ist sicher berechtigt, der Bevölkerungsentwicklung grosse Beachtung zu schenken. Auch wenn die Lage noch keineswegs alarmierend ist, sind immerhin gewisse Zahlen, die in jüngster Zeit zu diesem Problem bekannt wurden, besorgniserregend. Die folgenden Werte zeigen die Entwicklung der gesamten Bevölkerung der Erde:

	Anzahl Menschen in Milliarden
— vor etwa 300 Jahren	knapp 0,5
— vor 100 Jahren	1,0
— heute	3,5
— in 40 Jahren	7,0
— im Jahre 2050	15,0

Sollte die prozentuale Zunahme konstant bleiben, würde in 500 bis 600 Jahren jedes Individuum über nicht mehr als einen Quadratmeter Fläche verfügen. Anderseits stellen die Oekologen fest, dass die Erdbevölkerung nicht auf über 10 Mia Menschen anwachsen sollte. Würde diese Limite überschritten, müsste nach ihrer Voraussage die Menschheit zugrunde gehen.

Auch die Schweiz bliebe von dieser Entwicklung nicht verschont. Die Bevölkerung unseres Landes hat in den letzten zwei Jahrzehnten jährlich um rund 75 000 Seelen zugenommen. Nur nebenbei sei erwähnt, dass allein diese Bevölkerungszunahme einen jährlichen Mehranfall an Klärschlamm von rund 50 000 Kubikmeter und an Haushaltkehricht von 15 000 Tonnen zur Folge hat. Die Bevölkerungsvermehrung bringt in unserem Lande eine intensivere Ausnützung der Kulturfläche mit sich, dazu aber auch eine vermehrte Verwendung von Bioziden. Der Boden wird mit Schadstoffen belastet, und die Nahrungsmittel werden denaturiert. Nicht selten gelangen Produkte auf den Markt, bevor ihre Auswirkungen auf den Menschen und seine natürliche Umwelt genügend bekannt sind.

Zu einer solchen beängstigenden Entwicklung kommt noch hinzu, dass viele Regionen bedenkenlos zersiedelt werden. Es ist deshalb unbedingt notwendig, in einem dichtbesiedelten Lande wie der Schweiz die raum- und umweltschutzplanerischen Massnahmen auf mittlere und lange Sicht aufeinander abzustimmen. Die Raumplanungspolitik muss in Zukunft vermehrt die Umweltbelastung der verschiedenen Gebiete berücksichtigen. Dies soll vor allem durch die Analyse der ökologischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Teilräume erreicht werden. Dem Ergebnis solcher Untersuchungen ist der Bedarf für die Flächennutzung für Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen, umweltbelastende Industrien und Gewerbebetriebe usw. gegenüberzustellen. Es ist Aufgabe unserer Generation, beim weiteren Ausbau der Siedlungs- und Industrieräume die qualitativen Aspekte eingehend zu prüfen. Die Qualität der Lebensbedingungen sollte dem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum vorangehen. Das kann in bestimmten Fällen bedeuten, dass Nutzungsbegrenzungen durchgesetzt werden müssen, wenn unzumutbare Umweltbedingungen nicht durch technische Massnahmen verbessert werden können.

In diesem Zusammenhang denken wir auch an die Erzeugung elektrischer Energie, von der gesagt wird, sie sei die umweltfreundlichste. Heute hat man die Problematik einer solchen Aussage erkannt. Es mag sein, dass der elektrische Strom an sich die Umwelt verhältnismässig wenig beeinträchtigt. Für seine Erzeugung wird aber nicht selten die Qualität zahlreicher Grundwasservorkommen durch die Stauhaltungen sowie die Oberflächengewässer durch die Wasserentnahme aus Flussläufen stark beeinträchtigt. Auch die Temperaturerhöhung eines Vorfluters durch die Ableitung von Kühlwasser aus thermischen Kraftwerken kann sich verhängnisvoll auswirken.

Die Aufgaben des neuen Amtes für Umweltschutz

Welches sind nun die vom neuen Amt für Umweltschutz zu lösenden Probleme?

Der Bundesrat, der mit einem positiven Ergebnis der Volksabstimmung vom 5./6. Juni 1971 über den Verfassungsartikel 24septies rechnete, hat bereits am 26. Mai des vergangenen Jahres beschlossen, die Aufgaben des bisherigen Amtes für Gewässerschutz im neu geschaffenen Amt für Umweltschutz weiterzuführen. Zu den wichtigsten Aufgaben des neuen Amtes für Umweltschutz zählen:

— Die Vorbereitung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz, insbesondere über den Schutz der Gewässer, die Fischerei, die Reinhaltung der Luft sowie die Lärmbekämpfung.

— Soweit die Kantone für den Vollzug der Bundesgesetzgebung zuständig sind, hat das Amt für Umweltschutz die Oberaufsicht auszuüben; wo dies nicht zutrifft, hat es selber den Vollzug zu übernehmen.

— Das Amt hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten der Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone nach einem einheitlichen Umweltschutzkonzept koordiniert werden. Weil eine grosse Zahl von Teilaufgaben des Umweltschutzes bereits von verschiedenen Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone betreut werden, kommt dieser koordinierten Zusammenarbeit grosse Bedeutung zu. Dazu gehören Aussprachen zwischen Bund und Kantonen über grundsätzliche Fragen des Umweltschutzes, insbesondere über das Aufstellen von Dringlichkeitsordnungen und die Ausarbeitung von Richtlinien.

— Eine Bundesstelle wie das Amt für Umweltschutz muss in der Lage sein, Behörden aller Stufen, Wirtschaftskreise, Verbände und auch private Kreise in den verschiedensten Belangen des Umweltschutzes fachmännisch zu beraten.

— Eine weitere wichtige Aufgabe stellt die objektive und zielgerichtete Information der Oeffentlichkeit dar. Das Informationswesen muss ausgebaut und wesentlich verbessert werden. Wichtige Daten, Mess- und Untersuchungsergebnisse, die für die Oeffentlichkeit, aber auch für die Wirtschaft und die Verbände von Nutzen sind, sollen besser als bisher ausgewertet und zur Verfügung gestellt werden. Das vorgesehene Informationssystem soll sich auf die bestehenden Informations- und Dokumentationsstellen ausrichten.

— Umweltschutz hat nicht nur Konsequenzen im nationalen Bereich. Viele Umweltschutzprobleme lassen sich nur in internationaler Zusammenarbeit lösen. Die Umweltbelastungen kennen keine Landesgrenzen. Durch allzu grosse unterschiedliche Anforderungen an den Umweltschutz in den einzelnen Ländern können Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Es ist deshalb notwendig, dass Umweltschutzanstrengungen nicht einseitig von einem einzelnen Land übernommen werden. Unser Land ist an der Harmonisierung von Kriterien und Normen auf internationaler Ebene interessiert. Auch in

dieser internationalen Zusammenarbeit hat das Amt für Umweltschutz eine wichtige Rolle zu übernehmen. Der Abschluss von internationalen Abkommen oder Vereinbarungen hat dabei unter Kontaktnahme mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Politischen Departements zu erfolgen.

— Das Amt für Umweltschutz hat ferner die Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes für die Förderung der Grundlagen- und der angewandten Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu pflegen.

Bei der Schaffung des neuen Amtes für Umweltschutz hat der Bundesrat auf die föderalistische Struktur unseres Landes Rücksicht genommen. Die diesem Amt übertragenen Aufgaben sollen weitgehend in Zusammenarbeit mit den Kantonen und anderen interessierten Kreisen gelöst werden. Die beteiligten Behörden und Kreise sollen eine langfristige, konsequente und wirksame Umweltschutzpolitik anstreben, die dem Leistungsvermögen unseres Landes anzupassen ist.
Das Amt für Umweltschutz besteht aus zwei Abteilungen: dem früheren Amt für Gewässerschutz und der Abteilung Immissionsschutz. Ihnen sind verschiedene Stabsstellen zugeordnet: ein Rechtsdienst, ein Informationsdienst, eine Koordinationsstelle für die Umweltschutzprobleme im Zusammenhang mit den internationalen Organisationen sowie ein Sekretariats-, Personal- und Finanzdienst.
Die vielfältigen Aufgaben führen dazu, dass unter dem Personal Vertreter verschiedener Disziplinen zu finden sind. Wir verfügen zurzeit über Bau- und Maschineningenieure, Juristen, Biologen, Chemiker, Oekologen, Hydrogeologen, Ingenieuragronomen, Architekten und Physiker. Für die Behandlung spezieller Probleme werden bereits Fachleute weiterer Richtungen gesucht, wie zum Beispiel für die Behandlung der an Bedeutung zunehmenden Wirtschaftsfragen.

Der Verfassungsartikel 24septies
Die Aufgaben des neuen Amtes für Umweltschutz stehen in engem Zusammenhang mit dem anfangs Juni 1971 mit überwältigendem Mehr von Volk und Ständen angenommenen Artikel 24septies der Bundesverfassung, der folgenden Wortlaut aufweist:

— «Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.
— Der Vollzug der Vorschriften wird, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält, den Kantonen übertragen.»

Der Schutz des Wassers wird deshalb nicht ausdrücklich erwähnt, weil er bereits in einer andern Bestimmung der Bundesverfassung, nämlich in Artikel 24quater, enthalten ist.
Im neuen Verfassungsartikel wird in erster Linie der Mensch, ferner aber auch seine natürliche Umwelt als Schutzobjekt bezeichnet. Zur natürlichen Umwelt gehören insbesondere die Tiere und die Pflanzen, aber auch die Luft, das Wasser und der Boden, das heisst grundsätzlich alles, was zum Leben notwendig ist. Unbelebte Gegenstände sind nur insoweit Schutzobjekte, als sie durch die Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt betroffen werden. Man denke etwa an Gebäudeschäden durch Industrieabgase.
Der Verfassungsartikel erwähnt die schädlichen und lästigen Einwirkungen. Es handelt sich dabei um die künstlichen Einwirkungen, deren Urheber der Mensch ist. Die Einwirkungen können verschiedener Natur sein; dazu gehören nicht nur die bestehenden, sondern auch die künftigen.
Bei den schädlichen Einwirkungen handelt es sich um Einflüsse, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen schädigen oder einen Schaden an seiner natürlichen Umwelt verursachen.
Die lästigen Einwirkungen kennzeichnen sich dadurch, dass sie die betroffenen Menschen in ihrem Dasein nachteilig beeinflussen. Sie können dazu führen, dass die Leistungsfähigkeit und die Lebensfreude stark vermindert werden.

Dem neuen Amt für Umweltschutz fällt die Aufgabe zu, gestützt auf den erwähnten Verfassungsartikel, die zum Schutze gegen schädliche oder lästige Einwirkungen nötigen Ausführungsgesetze vorzubereiten. Nachdem auf dem Gebiet des Gewässerschutzes die gesetzlichen Grundlagen bereits vorliegen, geht es nun darum, ein ähnliches Instrument für die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung zu schaffen. Diese beiden Gebiete sind deshalb ausdrücklich im Verfassungsartikel aufgeführt worden.
Zurzeit ist unser Amt intensiv damit beschäftigt, ein Umweltschutzkonzept auszuarbeiten; es wird als Grundlage für die Immissionsschutzgesetzgebung dienen. Es ist beabsichtigt, noch im Laufe dieses Jahres den ersten Entwurf einer Immissionsschutzgesetzgebung einer Expertenkommission vorzulegen, die aus Vertretern der Fach- und Rechtswissenschaft, der Kantone und Gemeinden, der Technik und der Wirtschaft zusammengesetzt werden soll. Es werden dann das übliche Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und andern interessierten Kreisen sowie die Beratungen in den Kommissionen und im Plenum der beiden eidgenössischen Kammern folgen. Sofern kein Referendum ergriffen wird, darf erwartet werden, dass das Immissionsschutzgesetz etwa im Jahre 1975 in Kraft gesetzt werden kann.

Das neue Gewässerschutzgesetz
Am 8. Oktober 1971 wurde von den beiden eidgenössischen Kammern das neue Gewässerschutzgesetz einstimmig gutgeheissen. Es ist vorgesehen, das Gesetz Mitte dieses Jahres zusammen mit der allgemeinen Vollziehungsverordnung (VVO) sowie der Verordnung über wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und derjenigen über die Abbaubarkeit von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln in Kraft treten zu lassen. Nachdem die Vernehmlassungsfrist für alle Verordnungen anfangs April abgelaufen ist, beschäftigte sich das Amt für Umweltschutz mit den Auswertungen der eingereichten Stellungnahmen.
Weitere Entwürfe zu Spezialverordnungen, wie diejenigen über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer, die regelmässigen Untersuchungen der Gewässer und der Abwasserreinigungsanlagen liegen ebenfalls vor. Ihre Inkraftsetzung ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen. Das neue Gewässerschutzgesetz schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen den drei Stufen unserer Staatsorganisation: Bund, Kantone und Gemeinden.
Der Bund erlässt alle im gesamtschweizerischen Interesse liegenden einheitlichen Ausführungsvorschriften. Er leitet, beaufsichtigt und koordiniert die Gewässerschutzmassnahmen in den Kantonen und fördert sie durch tatkräftige, gezielte finanzielle Unterstützung. Der Bund hat darüber zu wachen, dass die von den Kantonen, Gemeinden oder anderen Pflichtigen zu treffenden Vorkehren im Rahmen einer zweckmässigen Planung erfolgen.
Die Kantone sorgen für die Durchsetzung der Bundesvorschriften und ordnen die gebotenen Schutz- und Sanierungsvorkehren an.
Die Gemeinden tragen die Hauptverantwortung für den baulichen Gewässerschutz, insbesondere für die Sammlung und die sachgemässe Reinigung der häuslichen Abwässer sowie für die Sammlung und schadlose Beseitigung der festen Abfälle.
Im Prinzip soll damit der bewährte föderalistische Charakter der Gesetzgebung beibehalten werden. Sollten allerdings die Kantone die notwendigen Gewässerschutzvorkehren nicht rechtzeitig anordnen oder zu wenig wirksam durchführen, hat der Bund selbst Mass-

nahmen zu treffen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Pflichtigen zu tragen.
Der Zweckartikel des neuen Gesetzes enthält die grundsätzliche Erklärung über die Tragweite des schweizerischen Gewässerschutzes. Im Sinne einer richtungweisenden Anleitung wird in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass den Massnahmen im Interesse der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Sicherstellung der Wasserversorgung das Primat gebührt.
Die Kantone haben eine umfassende Aufsicht über alle Einleitungen auszuüben. Die Aufsicht kann nur auf Grund eines Bewilligungssystems für neue Einleitungen wirksam durchgeführt werden. Bedeutungsvoll ist die Verpflichtung, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass alle verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen innert zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Erfordernissen des Gewässerschutzes angepasst oder aufgehoben werden.
Dazu sind die erforderlichen Fristen nach der Dringlichkeit des Einzelfalles im Rahmen eines kantonalen Sanierungsplanes festzusetzen. Besonders schädliche Einleitungen müssen unverzüglich verboten werden, oder es ist eine dem Grad der Gewässerbeeinträchtigung angepasste Frist festzulegen. Der Sanierungsplan soll alle wesentlichen Angaben über die Art und die zeitliche Folge der zu treffenden Massnahmen im Siedlungsgebiet von Gemeinden und abgelegenen Ortsteilen enthalten. Er soll auch Aufschluss geben über die Gewerbe- und Industriebetriebe deren Abwässer nicht in eine zentrale Kläranlage abgeleitet werden, sowie über die Abfalldeponien für feste und schlammige Abfälle. Der kantonale Sanierungsplan soll in erster Linie ein Aktionsprogramm darstellen, das laufend verfeinert werden kann. Die Bundesbehörde hat in bezug auf die Sanierungspläne dafür zu sorgen, dass die zeitliche und örtliche Koordination über die Kantonsgrenzen hinweg gewährleistet wird. Im Gesetz wird Wert auf die Erstellung von zentralen Abwasserreinigungsanlagen gelegt. Dies ist erfahrungsgemäss die günstigste Behandlungsart für Abwässer. Auf diese Weise wird auch eine sachgemässe Schlammbeseitigung erzielt.
Zum Prinzip der zentralen Abwasserreinigung gehört die grundsätzliche Pflicht der Abwassererzeuger, ihre Abwässer an die öffentlichen Sammelleitungen anzuschliessen.

Das Gesetz legt für die Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb des Kanalisationsrayons einen strengen Massstab fest. Könnten Bauten überall uneingeschränkt bewilligt werden, wäre das gesamte grossangelegte nationale Werk der Abwassersanierung in Frage gestellt. Angesichts der gegenwärtig ausgeprägten Tendenz, die abseits der bestehenden Siedlungen gelegenen Gebiete unseres Landes mit Einfamilien- und Ferienhäusern zu überbauen, müsste vor allem damit gerechnet werden, dass die Zahl der Verunreinigungs- und Gefahrenherde ins Unermessliche anwachsen würde. Künftig muss somit für die Errichtung abgelegener Bauten der Nachweis des sachlich begründeten Bedürfnisses erbracht werden. Von ausschlaggebender Bedeutung wird dabei sein, ob und inwieweit die Zweckbestimmung des Bauwerkes im öffentlichen Interesse liegt. Als Beispiele fallen in Betracht: Sanatorien, Militär- und Zollanlagen, Bergbahnstationen und Hochgebirgsunterkünfte.
Ueber die technische Ausgestaltung von Lagereinrichtungen für wassergefährdende Flüssigkeiten erliess das Eidgenössische Departement des Innern am 27. Dezember 1967 einlässliche und verbindliche Vorschriften. Im neuen Gesetz sowie in der sich darauf abstützenden Spezialverordnung über die wassergefährdenden Flüssigkeiten sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden, die eine weitere Ausgestaltung der technischen Bestimmungen erlauben.
Es ist unbestritten, dass infolge der stetigen Zunahme der Bevölkerung und der fortschreitenden Industrialisierung der Bedarf an Trink- und Brauchwasser Jahr für Jahr beträchtlich ansteigt. Verschiedene Beispiele beweisen, dass vor allem in den grossen städtischen Agglomerationen die Wasserversorgung schon in naher Zukunft ernsthafte Probleme stellen wird. Anderseits bedeutet die unaufhaltsame bauliche und technische Entwicklung für unsere Grundwassergebiete, das heisst die wichtigsten Wasserreservoire des Landes, eine immer grössere Gefahr. Als eines der wichtigsten Ziele des Gewässerschutzes gilt es deshalb, inskünftig die Grundwasservorkommen, die wegen ihrer Menge und Güte für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, gegen allfällige Beeinträchtigungen wirksam abzusichern. Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden haben nun die Möglichkeit, für den wirkungsvollen Schutz der Grundwasserfassungen Bodennutzungsbeschränkungen in der unmittelbaren Umgebung zu fordern.
Zur Durchführung einer wirksamen Gewässerschutzpolitik sind wesentlich höhere Bundessubventionen für die Abwasserreinigungsanlagen festgelegt worden. Zusätzlich kommen nun auch die Kehrichtbeseitigungsanlagen in den Genuss von Bundesbeiträgen.
Es sind ferner eine verschärfte Haftpflicht bei Gewässerverunreinigungen und strenge Strafsanktionen bei Widerhandlungen vorgesehen. Diese harten Bestimmungen haben nicht zuletzt auch präventiv zu wirken.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass das neue Gewässerschutzgesetz kein knapp formuliertes Rahmengesetz mehr darstellt. Seine weitgehenden rechtlichen Bestimmungen finden ihre Begründung jedoch in der Erkenntnis, dass die zum Schutze der Gewässer zu treffenden technischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen äusserst kostspielige Folgen für unser Staatswesen mit sich bringen werden. Investitionen von rund 10 Mia Franken für den Gewässerschutz in einer Zeitspanne von 20 Jahren (von 1960 bis 1980) sind unbestritten eine lobenswerte Leistung unserer Bevölkerung und Wirtschaft.

Zielsetzung
In Anbetracht der Tatsache, dass die Kosten für den Umweltschutz weiterhin in allen Bereichen anwachsen werden, soll es unser höchstes Ziel sein, eine umfassende und wirksame Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz zu erarbeiten.
Diese Zielsetzung entspricht auch den Richtlinien unserer Regierungspolitik für die laufende Legislaturperiode. Hiezu gehört vorerst eine klare Vorstellung über das Umweltschutzkonzept.
Die Aufgabe besteht vor allem darin, nach einem harmonischen Zusammenwirken zwischen dem nutzbaren Naturpotential (Wasser, Luft und Boden) und den durch den Menschen vorgenommenen Eingriffen in unsere Umwelt zu suchen. Fortgeschrittene Länder sind bereits vom Umweltschutzkonzept zu einem Umweltschutzgesetz und -programm übergegangen. Die Schweiz verfügt zurzeit über eine gut ausgebaute Gewässerschutzgesetzgebung; weitere den Umweltschutz berührende Bundesgesetze sind zum Teil bereits vorhanden, wie beispielsweise das neue Giftgesetz, das Strahlenschutzgesetz, das Arbeitsgesetz und das Natur- und Heimatschutzgesetz. Die rechtlichen Grundlagen über die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung sind in Vorbereitung. Es liegt auf der Hand, dass dieses etappenweise Vorgehen die noch bestehenden Gesetzeslücken schliessen wird.
Die skizzierte Zielsetzung ist ein wichtiger Bestandteil des Tätigkeitsprogrammes des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz. Ihre Verwirklichung stellt eine anspruchsvolle, aber dankbare Aufgabe dar. Wir sind uns bewusst, dass auch ein gut ausgebautes Umweltschutzgesetz allein nicht genügt. Ein erfolgreiches Gelingen kann nur erwartet werden, wenn jeder einzelne bereit ist, die Bedrohung unserer Umwelt selbst zu bekämpfen.